Pension

Die AHV-Reform macht's möglich – flexibles Rentenalter für alle.

Eine Frühpensionierung ist teuer und bleibt für viele ein Traum. Als attraktive Alternative bietet sich eine Teilpensionierung an. Viele Pensionskassen sehen diese Möglichkeit bereits heute in ihren Reglementen vor. Durch die Annahme der AHV-Reform werden ab 1. Januar 2024 alle Arbeitnehmenden in der Schweiz das Recht haben, sich über einen Zeitraum von sieben Jahren schrittweise aus dem Berufsleben zurückzuziehen.

Wie sich die unterschiedlichen Pensionierungsformen auf die drei Säulen auswirken, zeigt die Übersicht auf Seite 4.

Frühpensionierung – immer schwieriger realisierbar
Viele Erwerbstätige sind sich nicht bewusst, dass bereits ein oder zwei Jahre früher in Pension zu gehen eine kostspielige Angelegenheit ist. Grund dafür: Die letzten Jahre vor der Pensionierung sind finanziell die wichtigsten.

Die wichtigsten Auswirkungen einer Frühpensionierung

Erwerbseinkommen	Entfällt für die Jahre der frühzeitigen Pensionierung
Pensionskassenrente	Fällt lebenslang tiefer aus (Faustregel: 5–10% weniger pro Vorbezugsjahr) Gründe für die tiefere Rente: • fehlende Beiträge (tieferes Altersguthaben) • fehlende Verzinsung • tieferer Umwandlungssatz aufgrund längerer Rentenbezugsdauer **Tipp:** • Rentenvorausberechnung von der Pensionskasse verlangen • Abklären, ob Pensionskasse eine Revision plant. Beispiel: Bei einer geplanten Senkung des Umwandlungssatzes könnte sich eine Frühpensionierung sogar bezahlt machen. • Prüfung, ob die Pensionskasse eine AHV-Überbrückungsrente vorsieht und wie diese finanziert wird.
AHV-Rente	• Entscheid Vorbezug oder regulärer Bezug • Konsequenz Vorbezug: Lebenslange Rentenkürzung[1] • Beitragspflicht für Nichterwerbstätige bis zum Referenzalter
Steuern	Weniger Einkommen reduziert Steuerlast, aber folgende Abzüge nicht mehr möglich: • 3a-Einzahlungen • Pensionskasseneinkäufe • Berufsauslagen
Unfallversicherung	Nachdeckung bis 31 Tage nach letztem Arbeitstag, danach erlischt diese **Tipp**: Bei Pensionierung: Einschluss in gesetzlicher Krankenversicherung obligatorisch

[1] AHV 21: Die Kürzungs- respektive Erhöhungssätze werden an die Lebenserwartung gekoppelt. Tiefere Kürzungen für tiefe durchschnittliche Jahreseinkommen
Die neuen Sätze werden frühestens im Jahr 2027 eingeführt und kurz vor deren Einführung vom Bundesrat festgelegt.

Rechtzeitig planen – je früher, desto besser

Eine Frühpensionierung ist in der Regel nur realisierbar, wenn ausreichend Vermögen vorhanden ist, mit dem die dadurch entstehende Einkommenslücke geschlossen werden kann. Ohne eigene Sparbemühungen bleibt eine Frühpensionierung für viele ein Traum. Neben den Einnahmen spielen die erwarteten Ausgaben eine ebenso wichtige Rolle. Grundlage jeder Pensionsplanung ist deshalb ein realistisches Budget.

Eine Frühpensionierung will gut vorbereitet sein – mögliche Massnahmen

Leben	• Weniger und bewusster konsumieren • Sparmöglichkeiten in allen Lebensbereichen wahrnehmen (Krankenkasse, Telefon- und Internet-Abos, selbst kochen, Ausverkauf und Secondhand, usw.)
Säule 3a	• So früh wie möglich damit beginnen – idealerweise mit dem ersten Job • Maximalbetrag einbezahlen • Wertschriftenlösung anstatt Sparkonto • Jährliche Steuerersparnis aus Säule 3a reinvestieren in freier Vorsorge **Tipp:** Eine Einzahlung auf ein 3a-Konto kann bis zum Pensionierungszeitpunkt (Beispiel März) noch bis zum vollen Betrag geleistet und steuerlich geltend gemacht werden.
Säule 3b	Anlegen statt sparen unter Berücksichtigung des individuellen Risikoprofils
2. Säule	• Vorsorgeplan mit höchsten Beiträgen wählen → Steuerersparnis und höhere Rente • Pensionskasseneinkäufe prüfen • Spezielle Pensionskasseneinkäufe für vorzeitige Pensionierung prüfen[2] • Vorfinanzierung Überbrückungsrente prüfen – Kosten-Nutzen-Abwägung • Bei Stellenwechsel: Die Leistungen der zukünftigen Pensionskasse berücksichtigen
Steuern	Wer richtig plant, kann die Steuerlast minimieren und so quasi eine «risikofreie Rendite» erzielen **Massnahmen:** • Mehrere 3a-Konti aufbauen, um diese später etappenweise zu beziehen • Pensionskasseneinkäufe über mehrere Jahre staffeln • Kapitalauszahlungen aus Pensionskasse, Freizügigkeit und Säule 3a staffeln • Verheiratete: Kapitalauszahlungen in unterschiedlichen Jahren beziehen • Entscheid Rente, Kapital oder Kombination: Rentenhöhe so wählen, dass damit und allfälligen weiteren Einnahmen die jährlichen Ausgaben gerade gedeckt sind; den Rest falls möglich als Kapital beziehen.

[2] Die eingekauften Leistungen sollten 105 Prozent der reglementarischen Leistungen bei ordentlichem Altersrücktritt nicht überschreiten. Arbeitet jemand unerwartet doch bis zum ordentlichen Pensionierungszeitpunkt, fallen die über diesen 105 Prozent liegenden Einkäufe an die Pensionskasse.

Teilpensionierung als attraktive Alternative
Reichen die finanziellen Mittel nicht für einen frühzeitigen Austritt aus dem Erwerbsleben oder wünscht man generell einen gleitenden Übergang in den dritten Lebensabschnitt, können ab 1. Januar 2024 (Inkraftsetzung Reform AHV 21) künftig alle Arbeitnehmenden in der Schweiz schrittweise zwischen 63 und 70 Jahren in Pension gehen.

Die versicherten Personen können zunächst einen Teil der Altersleistung beziehen, diesen einmal erhöhen und in einem dritten Schritt die volle Rente beziehen. Dies ist eine Minimalregelung im BVG, über welche die Vorsorgeeinrichtungen auch hinausgehen können. In der Praxis sind bereits heute über 70 Prozent der versicherten Personen in einer Pensionskasse versichert, deren Reglement den Altersrücktritt ab 58 Jahren und den Aufschub bis 70 erlaubt.

Beispiel: Teilpensionierung ab Alter 63 in drei Schritten

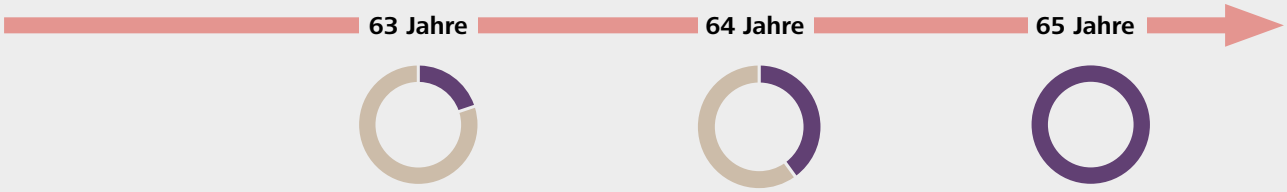

	1. Schritt	2. Schritt	3. Schritt
Pensionskassenguthaben	20% Vorbezug	60% Vorbezug	Ganzer Bezug
Reduktion Arbeitspensum	20%	40%	40%
Arbeitspensum neu	80%	40%	0% (pensioniert)

Finanzielle Vorteile einer Teilpensionierung gegenüber einer Frühpensionierung

Einkommen	Einkommen basierend auf reduziertem Arbeitspensum
Pensionskasse	Steueroptimierung dank gestaffeltem Bezug der Kapitalleistungen[3] **Wichtig:** • Steuerliche Behandlung der Teilkapitalbezüge sind kantonal unterschiedlich geregelt und müssen entsprechend berücksichtigt werden. • Dreijährige Sperrfrist gilt sowohl beim Kapitalbezug nach einem Einkauf als auch beim (Wieder-)Einkauf nach einem Kapitalbezug.[4] • Abklären, in welchem Umfang Risikoleistungen in der zweiten Säule versichert sind.
AHV-Beiträge	AHV-Beiträge für Nichterwerbtätige entfallen, falls entsprechende Kriterien erfüllt
Säule 3a	Einzahlung Maximalbetrag weiterhin möglich
Steuern	• Tieferes Einkommen bricht die Progression • Abzüge für Berufsauslagen weiterhin möglich • Einzahlung 3a weiterhin möglich • Pensionskasseneinkäufe weiterhin möglich (Sperrfristen beachten, siehe oben)
Unfallversicherung	Weiterhin versichert

Länger arbeiten und Altersleistungen aufschieben
Mit AHV 21 müssen die Vorsorgeeinrichtungen auch einen Aufschub der Altersleistung anbieten. Da dieser mit steuerlichen Privilegien verbunden ist, ist dieser an die Weiterführung der Erwerbstätigkeit gebunden. Die gesetzliche Beitragspflicht endet mit dem Erreichen des Referenzalters – dies gilt auch, wenn der Rentenbezug aufgeschoben wird. Wie bereits heute können die Vorsorgeeinrichtungen aber in ihren Reglementen die Möglichkeit zur Beitragszahlung über das Referenzalter hinaus vorsehen.

Finanzplanung hilft bei Entscheidungsfindung
Die Planung einer Früh- oder Teilpensionierung ist komplex und bietet zugleich viele Optimierungsmöglichkeiten. Im Idealfall sollte zirka 8 bis 10 Jahre vor dem geplanten Pensionierungszeitpunkt eine Finanzplanung ins Auge gefasst werden. Diese zeigt auf, ob die Wünsche erstens überhaupt realisiert werden können und zweitens, wie diese im individuellen Fall optimal umgesetzt werden.

[3] Gemäss AHV 21 maximal drei Schritte (Vorsorgerecht), falls Pensionskassenreglement Kapitalbezüge erlaubt
[4] Bundesgerichtsentscheid 2C_62/2017, 2C_63/2017

Flexibler Rentenbezug – die Möglichkeiten im Vergleich

	Frühpensionierung	Teilpensionierung	Länger arbeiten
AHV	Beitragspflicht für Nichterwerbstätige (MB 2.03) bis zum Referenzalter	Beiträge auf reduziertem Einkommen	Beiträge auf Lohnbestandteilen >16'800 Franken pro Jahr und Arbeitgeber (=Freibetrag) → Künftige Rentenleistungen werden dadurch nicht erhöht.
	Vorbezug möglich (ein oder zwei ganze Jahre früher) → lebenslange Kürzung (6,8 bzw. 13,6 %)	Vorbezug möglich (ein oder zwei ganze Jahre früher) → lebenslange Kürzung (6,8 bzw. 13,6%)	Aufschub gesamte Rente um mindestens ein bis maximal fünf Jahre möglich → lebenslanger Zuschlag (5,2–31,5%)
Neu mit Reform AHV 21[5]	Vorbezug monatsweise ab Alter 63[6] möglich	Vorbezug monatsweise ab Alter 63[6] möglich	Verbesserung AHV bis zur Maximalrente: • Berücksichtigung der Beiträge nach 65 für Berechnung Altersrente • Möglichkeit: Verzicht auf Freibetrag
		Kombination von Teilvorbezug und Teilaufschub möglich in maximal drei Schritten	
BVG	Möglichkeiten abhängig von Reglement[7] (Mindestalter: 58 Jahre)	Möglichkeiten abhängig von Reglement[7] (Mindestalter: 58 Jahre)	Möglichkeiten abhängig von Reglement (Höchstalter: 70 Jahre)
	Vorbezug führt zu reduzierter Altersleistung (Faustregel: Kürzung von 5 bis 10% pro Vorbezugsjahr)	Abklären: • Ab welchem Alter möglich • Ausmass Pensumsreduktion • Anzahl Schritte • Fristen zwischen den Schritten • Weiterversicherung voller Lohn • Steuer- und Vorsorgerecht beachten	Abklären: • Weiterversicherung ja / nein • Falls ja: Zum vollen oder reduzierten Lohn • Aufteilung Beiträge Arbeitnehmer und Arbeitgeber • Erhöhung Altersleistung durch Aufschub
Neu mit Reform AHV 21	Vollständiger Vorbezug ab Alter 63 möglich (Kürzung Umwandlungssatz)	Vorbezug in Teilen von 20 bis 80 Prozent in drei Schritten.	Aufschub vollständig oder in Teilen von 20 bis 80 Prozent in drei Schritten (Kapitalbezug: maximal drei Schritte).
		Kombination von Teilvorbezug und Teilaufschub möglich in mindestens drei Schritten oder mehr, je nach Verordnung (Kapitalbezug: maximal drei Schritte).	
Freizügigkeitsgelder	**Bezug** • Frühestens fünf Jahre vor ordentlicher Pensionierung • Spätestens fünf Jahre nach ordentlicher Pensionierung		
Reform AHV 21	Aufschub wird ab 1. Januar 2030 an Erwerbstätigkeit gebunden		
Säule 3a	**Einzahlungen** Ohne AHV-pflichtiges Einkommen keine Einzahlungen mehr möglich	**Einzahlungen** Weiterhin erlaubt Mit PK-Anschluss: maximal 7056[9] Franken Ohne PK-Anschluss: 20% Nettolohn, maximal 35 280[9] Franken	
	Vorbezug Frühestens fünf Jahre vor dem Referenzalter	**Vorbezug** Frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Referenzalter	
	Bezug Bis zum ordentlichen Referenzalter[8]	**Bezug** Bis maximal fünf Jahre nach dem ordentlichen Referenzalter, falls weiterhin erwerbstätig	

Rechtliche Hinweise
Dieses Dokument dient ausschliesslich allgemeinen Werbe- sowie Informationszwecken und ist nicht auf die individuelle Situation des Empfängers abgestimmt. Es stellt weder eine Beratung noch eine Empfehlung oder ein Angebot dar und ersetzt keinesfalls eine umfassende, detaillierte Analyse und Beratung. Der Empfänger bleibt selbst für entsprechende Abklärungen, Prüfungen und den Beizug von Spezialisten (z.B. Steuer-, Versicherungs- oder Rechtsberater) verantwortlich. Erwähnte Beispiele, Ausführungen und Hinweise sind allgemeiner Natur, welche im Einzelfall abweichen können. Aufgrund von Rundungen können sich sodann Abweichungen von den effektiven Werten ergeben.

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft («Raiffeisen Schweiz») sowie die Raiffeisenbanken unternehmen alle zumutbaren Schritte, um die Zuverlässigkeit der präsentierten Daten und Inhalte zu gewährleisten. Sie übernehmen aber keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument veröffentlichten Informationen und haften nicht für allfällige Verluste oder Schäden (direkte, indirekte und Folgeschäden), die durch die Verteilung und Verwendung dieses Dokumentes oder dessen Inhalt verursacht werden. Insbesondere haften sie nicht für Verluste infolge der den Finanzmärkten inhärenten Risiken. Die in diesem Dokument geäusserten Meinungen sind diejenigen von Raiffeisen Schweiz zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Raiffeisen Schweiz ist nicht verpflichtet, dieses Dokument zu aktualisieren. In Bezug auf allfällige, sich ergebende Steuerfolgen wird jegliche Haftung abgelehnt.

Das vorliegende Dokument darf ohne schriftliche Genehmigung von Raiffeisen Schweiz weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt und/oder weitergegeben werden.

[5] Inkraftsetzung: 1. Januar 2024
[6] Für Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgang 1961–1969) bereits mit 62 Jahren.
[7] Vorsorgeeinrichtungen können in ihren Reglementen über das Gesetz hinausgehende Möglichkeiten vorsehen.
[8] Steuerlich kantonal unterschiedlich geregelt. Einige Kantone besteuern nach der Frühpensionierung erfolgte Bezüge im Jahr der Frühpensionierung (Beispiel Tessin).
[9] Kennzahlen 2023